

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 2. August 1957	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 57	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Kostenerstattung im Güteverfahren (§ 495 a ZPO). — Richtlinie Nr. 8 — (RP1. 1/57) —	233
1. 7. 57	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung. — Richtlinie Nr. 9 — (RP1. 2/57) —	235
	1. 7. 57 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der Eheverfahrensordnung. — Richtlinie Nr. 10 — (RP1.3/57) —	239
10.7. 57	Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen	244
16. 7. 57	Anordnung über die Behandlung der Grund- und Umlaufmittel in den Betrieben der Kommunalwirtschaft	246
4. 7. 57	Anordnung Nr. 2 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden	247

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik über die Kostenerstattung
im Güteverfahren (§ 495 a ZPO).**

— Richtlinie Nr. 8 — (RP1. 1/57) — * 1 * * 4 *

Vom 10. Juli 1957

Durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1955 ist der überwiegende Teil der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik sowohl in Strafsachen wie in Zivilsachen den Kreisgerichten übertragen worden. Da dem Zivilverfahren gemäß § 495 a ZPO, von den wenigen in dieser Bestimmung genannten Ausnahmen abgesehen, ein Güteverfahren vorausgehen muß, hat dieses Verfahren eine wesentlich größere Bedeutung erlangt, als ihm bei seiner Einführung durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 zukam. Die Praxis der Gerichte wird durch sich widersprechende Auffassungen über die Zulässigkeit einer Kostenentscheidung im Güteverfahren wesentlich beeinträchtigt. Die Frage, ob der Antragsteller bei Rücknahme des Güteantrages dem Gegner die durch die Beteiligung am Güteverfahren aufgewendeten Kosten zu erstatten hat, hat schon früher in Rechtsprechung und Schrifttum gegensätzliche Beantwortungen gefunden.

Die Zivilsenate des Obersten Gerichts (1 Zz 155/54 — NJ 1956 S. 63 — und 2 Zz 16/56 vom 29. März 1956), wie auch einige Bezirks- und Kreisgerichte vertreten die Auffassung, daß eine Kostenerstattung nicht möglich sei, weil § 271 Abs. 3 ZPO nur für das streitige Verfahren Geltung habe und auf das Güteverfahren nicht analog angewendet werden könne. Andere Bezirks- und Kreisgerichte sprechen sich für eine analoge Anwendung des § 271 Abs. 3 ZPO und damit für die Kostenerstattung aus.

* Richtlinie Nr. 7 (GBl. n 1956 S. 425)

Dieser Zustand gefährdet die Einheitlichkeit der demokratischen Rechtsprechung in Kostensachen und beeinträchtigt die Interessen der Bürger.

Den Entscheidungen des Obersten Gerichts liegt die Auffassung zugrunde, daß es dem Wesen des Güteverfahrens widerspreche, in diesem Verfahren eine Entscheidung über die Kosten zuzulassen. Die Rechtslage im Güteverfahren sei grundsätzlich anders als im streitigen Verfahren; dort sei im Gegensatz zum Güteverfahren die Klage bereits rechtshängig, und damit habe das Gericht die Möglichkeit, eine Entscheidung zu treffen.

Es ist zwar richtig, daß in der gesetzlichen Ausgestaltung des Güteverfahrens eine Bestimmung fehlt, die dem für das streitige Verfahren geltenden § 271 Abs. 3 ZPO entspricht. Bei der Einführung des obligatorischen Güteverfahrens ist möglicherweise vom damaligen Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen, dem Gericht die Befugnis zu einer Kostenentscheidung im Güteverfahren zu geben. Darauf kommt es aber nicht an. Einf von dem „Willen des Gesetzgebers“ abweichende Auslegung ist möglich, wenn der Wortlaut des Gesetzes dem nicht entgegensteht. Das Bezirksgericht Leipzig hat in seinem Beschluß vom 28. August 1956 — 3. T 188/56 — auf die veränderte Situation unserer Gerichtsverfassung hingewiesen und zutreffend ausgeführt, daß die bei Erlass der Verordnung von 1924 herrschenden Verhältnisse keinen Vergleich mit unserer heutigen Situation zulassen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik lassen es als richtig und notwendig erscheinen, daß im Güteverfahren eine Kostenentscheidung unter analoger Anwendung der Bestimmung des § 271 Abs. 3 ZPO getroffen wird.

Das Güteverfahren wurde geschaffen, um einem Bürger, der mit einem anderen Meinungsverschiedenheiten